

RS Vwgh 1988/11/10 86/08/0181

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1988

Index

Sozialversicherung - ASVG - AIVG

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §49 Abs2

KollIV Bauhilfsgewerbe §9 Z1

Rechtssatz

Der zweite (und deshalb gleichfalls der dritte) Absatz nach dem Punkt D im § 9 Z 1 des Kollektivvertrages für das Bauhilfsgewerbe ist auch für dessen Punkte B und C anzuwenden. Aus diesem Grund gilt in Tirol als Stundenlohn für die Errechnung des Weihnachtsgeldes der kollektivvertragliche Stundenlohn der jeweiligen Lohnkategorie zuzüglich eines Zuschlages von 15 Prozent.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986080181.X03

Im RIS seit

08.09.2021

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at